


## Fachgespräch Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau: Wie ist die EBV ab dem 01.08.2023 umzusetzen?

Die Ersatzbaustoffverordnung ist am 01. August 2023 in Kraft getreten. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken als auch deren Herstellung sind seit diesem Zeitpunkt bundesweit einheitlich geregelt.

In Vorbereitung auf die neuen Regelungen wurde im Auftrag des Landesamtes für Umwelt am 18. April 2023 in der Stadthalle Lahnstein ein Fachgespräch zur Frage „Wie ist die Ersatzbaustoffverordnung ab dem 01.08.2023 umzusetzen?“ durchgeführt. Ziel war es, sämtliche Akteure der Bau- und Planungswirtschaft über die zukünftigen Pflichten im Umgang mit mineralischen Abfällen und Ersatzbaustoffen zu informieren. Das Interesse und der Bedarf an Informationen waren groß – mit ca. 150 Teilnehmenden war die Veranstaltung vollständig ausgebucht. Darunter waren insbesondere VertreterInnen von Baufirmen, Entsorgungsunternehmen und Vollzugsbehörden sowie Planende aus Kommunen und Ingenieurbüros.

Einsatz von ...	Bauschutt/ Boden	Unaufbereitetem Boden	Bauschutt/ Boden	Boden
Verwendung	Einbau in technische Bauwerke	Einbau in technische Bauwerke	Deponieersatz- baustoff oder Beseitigung	in oder <b>unter</b> durchwurzelbarer Bodenschicht = <b>Verfüllung oder bodenähnliche Anwendung</b>
Untersuchungs- methode	Eluat 2:1	Eluat 2:1	Eluat 10:1	Eluat 2:1



Neu

Ersatzbaustoffverordnung

DepV

BBodSchV  
(novelliert)

Fachgespräch Umsetzung EBV  
Nadine Muchow




Abbildung 1: Anwendungsbereiche der Ersatzbaustoffverordnung, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und der Deponieverordnung

Die Veranstaltung wurde eröffnet durch einen Einführungsvortrag seitens des LfU, in dem eine kurze Historie zur Entstehung der EBV wiedergegeben wurde sowie die Änderungen in der bereits anstehenden Novelle beschrieben. Dabei wurde herausgestellt, dass die EBV als direkt wirksame Verordnung einen „Gesetzescharakter“ hat und im Unterschied zur LAGA M 20 verbindlich von allen Beteiligten anzuwenden ist. Zusätzlich verwies das LfU auf die länderspezifischen Regelungen, z.B. bzgl. der Einstufung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie den Übergangsregelungen, die im Vorgriff auf die Regelungen der EBV in Rheinland-Pfalz eingeführt worden sind. Es wurde verwiesen auf die FAQs der LAGA, die mittlerweile als Download zur Verfügung stehen und im Frage-Antwort-Format Hinweise zur Umsetzung geben.

Es folgte ein Vortrag seitens der Chemisch Technisches Laboratorium Heinrich Hart GmbH. Herr Buhr referierte über die Anforderungen der Beprobung und Qualitätskontrolle nach EBV auf der Baustelle. Er verwies u.a. auf die Anforderungen an die Probenehmer für Bodenmaterial ab dem 01.01.2028. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch Sachverständige im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde durchgeführt werden. Dies sind nach jetzigem Stand nur die akkreditierten Umweltlabore. Weiterhin erläuterte Herr Buhr die

Untersuchungspflichten für Bodenaushub: Die Pflicht zur labortechnischen Untersuchung entfällt nur dann, wenn der Boden einem Zwischenlager zugeführt wird oder weniger als 500 m<sup>3</sup> Boden anfällt und im Vorfeld kein Verdacht auf eine Verunreinigung bestand. Das Material ist dann als BM-0 bzw. BG-0 einzustufen. Der Betreiber des Zwischenlagers hat die in Verkehr zu bringenden Böden entsprechend der novellierten Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu analysieren.

Es folgte ein Vortrag von Frau Muchow vom ifeu-Institut, in dem die Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten entsprechend §§ 24 und 25 EBV erläutert worden sind. Ersatzbaustoffe sind getrennt nach Materialklassen (z.B. RC-1) und getrennt von Abfällen aus Primärrohstoffen zu erfassen. Die Dokumentationspflichten umfassen die gleichen Anforderungen wie in der Gewerbeabfallverordnung. Die Dokumentationspflichten entfallen, wenn weniger als 50 m<sup>3</sup> Abfall je Baumaßnahme anfallen. Beim Wiedereinsatz des ausgebauten Materials vor Ort kann nur dann auf eine Güteüberwachung verzichtet werden, wenn keine Aufbereitung des Materials erfolgt (z.B. Kanalarbeiten oder Boden als Hinterfüllung).

Vertieft betrachtet wurden die Anforderungen an die Güteüberwachung im Vortrag von Herrn Dr. Klein vom Baustoffüberwachungsverein Hessen – Rheinland-Pfalz. Herr Klein erläuterte, dass ein Inverkehrbringen von nicht umweltgüteüberwachten Recyclingbaustoffen ab dem 01.08.2023 nicht mehr möglich sei. Jeder Inverkehrbringer von Ersatzbaustoffen hat bei der Abgabe des Materials einen Lieferschein auszustellen, auf dem u.a. die Materialklasse und die Überwachungsstelle, die für die Fremdüberwachung zuständig ist, anzugeben. Die Umweltgüteüberwachung in einer Aufbereitungsanlage setzt sich zusammen aus dem Eignungsnachweis, der werkeigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine stationäre oder mobile Anlage handelt. Herr Klein hob hervor, dass die Ersatzbaustoffverordnung keine Vorgaben für Abfallerzeuger enthält, wie Abfälle untersucht werden müssen, um einer Aufbereitungsanlage angedient zu werden. Letztlich entscheidet der Betreiber der Aufbereitungsanlage, welche Nachweise (z.B. Einstufung nach EBV oder nach LAGA M20) für die Annahme erforderlich sind.

Frau Muchow griff im folgenden Vortrag die Lieferscheine auf und erläuterte die Nachweispflichten beim Einsatz von Ersatzbaustoffen. Gemäß Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung ist die Verwendung von bestimmten Ersatzbaustoffen über eine Voranzeige und eine Abschlussanzeige durch den Verwender (= bauausführendes Unternehmen) bei der zuständigen SGD anzuzeigen. Grundstückseigentümer haben die Unterlagen so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist. Die Verwendung von anzeigepflichtigen Ersatzbaustoffen ist durch die zuständige Behörde in einem Kataster zu dokumentieren. Ein Excel-Tool für die elektronische Meldung befindet sich derzeit in der Erarbeitung.

Herr Grandke (Chemisch Technisches Laboratorium Heinrich Hart GmbH) ging im folgenden Vortrag auf den Einbau der Ersatzbaustoffe ein. Ein Einbau ist nur gemäß den EBV-Einbauweisen zulässig, in denen die Lage außer- oder innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie die Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht und die Bodenart berücksichtigt werden. Eine der wichtigsten Neuerungen ist, dass mit Einführung der Ersatzbaustoffverordnung Rechtssicherheit hinsichtlich der Verwendung in technischen Bauwerken besteht.

Frau Muchow schloss die Vortragsreihe mit einem Exkurs zur Deponieverordnung und den Anforderungen an die Verfüllung. Für Betreiber von Verfüllstätten, deren Genehmigung vor dem 16.07.2021 ausgestellt worden ist, gilt eine Übergangsregelung bis 01.08.2031. Bis dahin können

Materialien verfüllt werden, die wie bisher nach LAGA M 20 analysiert und eingestuft wurden. Für Materialien, die nach EBV eingestuft sind und auf einer Deponie entsorgt werden, entfällt ein zusätzlicher Analyseaufwand nach Deponieverordnung. Bei Überschreitungen einzelner Parameter sind nur diese gemäß Deponieverordnung nachzubestimmen.

Die Konzeption der Veranstaltung sah explizit vor, die Praxisfragen der Teilnehmenden anzuhören und insbesondere durch die VertreterInnen des Landesumweltamtes beantworten zu lassen.

Nachfolgend finden Sie die relevantesten Diskussionsstränge zusammengefasst:

- Mobile Aufbereitung: Die derzeitige Rechtslage stuft eine Siebung an der Anfallstelle als Aufbereitung ein. Entsprechend ist eine umfassende Güteüberwachung analog einer stationären Anlage durchzuführen. Dies wird von den Teilnehmenden als praxisfern und nicht umsetzbar bewertet.
- Zwischenlager sind bereits heute nicht ausreichend vorhanden. Es werden Befürchtungen geäußert, dass aufgrund fehlender Zwischenlagerkapazitäten, der Anteil der Abfälle, die auf Deponien oder in Verfüllstätten entsorgt werden, steigt.
- Bislang sind in Ausschreibungsunterlagen die Anforderungen der EBV nicht enthalten. Dies lässt auf Unkenntnis seitens der öffentlichen Ausschreibungsstellen schließen. Für die Auftragnehmer führt das zu schwer kalkulierenden Kosten und Unsicherheiten.
- Es wird seitens des LfU klargestellt, dass es keine Übergangsregelungen bezüglich der Analytik und der Einstufung geben kann (LAGA M20 auch über den 01.08.2023 hinaus). Bauunternehmer fürchten auf Mehrkosten sitzen zu bleiben, die durch Doppelanalytik bei laufenden Baumaßnahmen entstehen. Es wird empfohlen frühzeitig auf die AG zuzugehen.
- Aufgrund der Übergangszeit für die Betreiber der Verfüllstätten wird von den Teilnehmenden darauf verwiesen, dass Doppelanalytik notwendig werden kann, wenn der Entsorgungsweg zur Zeit des Abfallanfalls noch unklar ist. Dies wird von den VertreterInnen des LfU als korrekt eingeschätzt. Es wird seitens der Behörde auf die Betreiber der Verfüllstätten zugegangen, um die Genehmigungsbescheide möglichst zeitnah anzupassen.
- Es wird seitens der Teilnehmenden darauf hingewiesen, dass durch die längeren Laborzeiten und ausgelastete Kapazitäten in den Umweltlaboren, Verzögerungen im Bauablauf nicht auszuschließen sind.
- Seitens der Teilnehmenden wurde ein Leitfaden zur Umsetzung der EBV angeregt.
- Behördliche Genehmigungen (bspw. zur Annahme von Bauabfall in einer Aufbereitungsanlage) sollten in Abstimmung mit der Behörde angepasst werden.
- Die Frage, wie ein Nachweis geführt werden kann, dass Abfälle nicht außerhalb der Deponie verwertet werden können, konnte nicht abschließend beantwortet werden. Genaue Vorgaben seitens des Landes, wie die Deponieverordnung ab 2024 umzusetzen ist, liegen noch nicht vor.